

99088011039001, 99088011039001

Schülerbeförderung Kostenerstattung beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965567/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088011039001, 99088011039001
Leistungsbezeichnung I	Schülerbeförderung Kostenerstattung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schülerfahrkarte, Fahrkarte, Monatskarten, Anforderungen von Schülerausweisen, Maxx-Ticket, Schülerausweis, Monatskarte, Maxx Ticket, Fahrkarten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Erstattung (039)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

Modul	Sachverhalt
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.11.2020
Fachlich freigegeben durch	BM
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+RP&psml=bsrlpprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Sch%C3%BClerBefEinkGrV+RP&psml=bsrlpprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/no3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PrivSchulGRPrahen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=53&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+RP&psml=bsrlpprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=Sch%C3%BClerBefEinkGrV+RP&psml=bsrlpprod.psml https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/no3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-PrivSchulGRPrahen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=53&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true
Teaser	Der Schulweg ist für Ihr Kind insbesondere aufgrund der Entfernung nicht zumutbar? Dann hat es einen Anspruch auf die Schülerbeförderung zur Schule.
Volltext	Grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung, wenn sie ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird Schülerbeförderung nur gewährt, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze unterschritten wird, deren Höhe in einer Rechtsverordnung geregelt ist. Ein angemessener Eigenanteil soll erhoben werden. Dieser wird von den Trägern der Schülerbeförderung selbst festgelegt und kann daher in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich hoch sein.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen mitzubringen sind, erfragen Sie bitte beim Schulamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Möglicherweise kann auch die Schule selbst hierüber Auskunft geben.
Voraussetzungen	Der Schulweg ist für die Schülerin oder den Schüler nicht zumutbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als 2 Kilometer, bei den weiterführenden Schulen länger als 4 Kilometer oder der Schulweg besonders gefährlich ist. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf sind für die Zumutbarkeit des Schulwegs auch Art und Grad der Behinderung maßgebend. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bezieht sich auf die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Schülerbeförderungskosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich. Aus diesem Grund sollte der Antrag vor Beginn des Schuljahres gestellt werden. Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbesondere bei Wohnsitzwechsel, Schulwechsel, Abbruch des Schulbesuchs) sind der Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag sollte vor Beginn des Schuljahres gestellt

Modul	Sachverhalt
	werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn der Schulweg zu lang oder besonders gefährlich ist, haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung.
Ansprechpunkt	Der Antrag auf Schülerbeförderung ist in der Regel beim Schulamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen. Die erforderlichen Antragsformulare erhält man auch in der Schule.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Antragsformulare werden jeweils von den Trägern der Schülerbeförderung (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zur Verfügung gestellt. Bei Anträgen auf Schülerbeförderung, die einkommensabhängig gewährt wird (Sekundarstufe II), ist dem Antrag der maßgebliche Einkommenssteuerbescheid beizufügen.
Ursprungsportal	Schülerbeförderung Kostenerstattung beantragen, School transport Apply for reimbursement